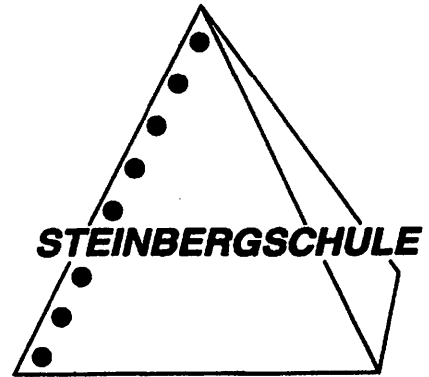


# Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V.



## Satzung des „Verein zur Förderung der Steinbergschule“ Stand 2008

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Steinbergschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der Steinbergschule und ihrer allgemeinen pädagogischen Aufgaben - insbesondere auf den Gebieten Bildung und Erziehung, Sport, Musik und Kunst, sowie deren finanzielle Unterstützung durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ideelle und materielle Hilfe zu fördern.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über den der Vorstand entscheidet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Personen endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder eines Unternehmens erlischt durch ihre Auflösung oder durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen oder dessen Ablehnung mangels Masse, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Eine Erklärungsfrist von 6 Wochen ist einzuhalten. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hierzu gehört auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von zwei Monaten mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden (Einschreibebrief). Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt; derzeit (2005): € 15,00 pro Schuljahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, darunter der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schriftführer. Über die genaue Personenanzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur neuen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
6. Ausschluß von Mitgliedern.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes
  2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
  5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens zwei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 9a Beisitzer**

1. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Beisitzer fördern die Arbeit des Vereins als Ganzes. Sie beraten die Mitgliederversammlung und den Vorstand und unterstützen sie bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben, z.B. Koordinierung eines Projektes.
3. Die Beisitzer können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 10 Beschlußfassung und Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Verfasser der Niederschrift sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger für die Steinbergschule, der es ausschließlich für gemeinnützige und pädagogische Zwecke der Steinbergschule in Hofheim verwenden darf. Die Schulkonferenz entscheidet über die Verwendung.

## **§ 12 Erstellung der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.7.1996 erstellt.